

portant sur ce chef de la demande. C'est, en outre, à juste titre que l'arrêt attaqué estime qu'aucune constitution en demeure n'ayant été adressée de ce chef par Renaud au propriétaire, celui-ci ne peut être tenu à des dommages-intérêts.

3° La deuxième conclusion du recourant, tendant à obtenir une réduction de 860 francs sur le prix du bail, en application de l'art. 308 C. O., ne peut pas davantage être accueillie.

C'est avec raison qu'aux termes de l'alinéa 1 de cet article, disposant que « le preneur d'un bien rural peut exiger une remise proportionnelle du fermage, si par suite d'accidents extraordinaires le rapport habituel du bien est notablement diminué, » la Cour d'appel a, vu le gel et la sécheresse considérable qui se sont produits dans le courant de l'année 1893, et la perte sensible qui en est résultée pour Renaud, a déclaré la conclusion du recourant bien fondée en principe. Il suffit en effet, à teneur de la disposition précitée, pour mettre le fermier au bénéfice d'une remise, qu'il soit établi qu'il ait subi un dommage considérable. En revanche l'expression de « remise proportionnelle » dont se sert le prédit article n'a pas la signification que le prix du bail doit être diminué dans la même mesure arithmétique que la perte subie dans le produit de la propriété; si telle eût été l'intention du législateur, il n'eût pas manqué de l'exprimer clairement dans le texte. En présence des termes de l'art. 308, il faut, au contraire, admettre qu'il a voulu seulement, en pareil cas, obliger le propriétaire à supporter, en cas de récolte exceptionnellement mauvaise, une partie de la perte soufferte en dehors des limites ordinaires, dans lesquelles le fermier doit la supporter seul. Cette interprétation est d'ailleurs conforme à la nature des choses, et aux principes du droit romain, dont l'institution de la remise du fermage est procédée. (Voir Commentaire de Schneider et Fick, ad art. 308.)

En ce qui a trait à la détermination de la quotité de la remise, le juge doit y procéder ensuite de sa libre appréciation, en prenant en considération les circonstances de chaque cas particulier. Dans le cas actuel la Cour cantonale, mieux placée que le Tribunal fédéral pour juger de ces éléments

locaux a, en tenant compte du fait que les propres agissements du recourant ont contribué à augmenter la perte subie, fixé à 400 francs, soit environ au quart du prix du bail, la réduction à accorder au demandeur.

Le tribunal de céans n'a aucun motif pour modifier cette évaluation, qui apparaît comme tenant un juste compte des différents facteurs à apprécier.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est écarté, et l'arrêt rendu entre parties par la Cour d'appel du canton de Fribourg est maintenu, tant au fond que sur les dépens.

156. Urteil vom 30. November 1894 in Sachen
Preuß gegen Hofer & Burger und Zürcher & Furrer.

A. Mit Urteil vom 12. Mai 1894 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Die Beklagten sind verpflichtet, unter gegenseitiger Solidarität an den Kläger 500 Fr. zu bezahlen; die Mehrforderung des Klägers wird abgewiesen.

2. Die Widerklage wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil haben sowohl der Kläger als die Beklagten die Berufung an das Bundesgericht erklärt.

Der Kläger beantragte:

I. Es sei die Hauptklage in vollem Umfange gutzuheissen, und die Beklagten seien als verpflichtet zu erklären, den Druck und Vertrieb des Lokalfahrtenplanes für Zürich und Umgebung einzustellen, aus illoyaler Konkurrenz 5000 Fr. zu bezahlen, ferner sei der Kläger als berechtigt zu erklären, das Urteil in den zürcherischen Zeitungen angemessen zu publizieren, und zwar auf Kosten der Beklagten.

II. Es sei die Widerklage in allen Teilen abzuweisen.

Die Beklagten beantragten:

1. Die Klagebegehren des A. Preuß seien im ganzen Umfang abzuweisen, also namentlich auch die teilweise Gutheißung seiner Klage gänzlich aufzuheben, eventuell noch mehr zu reduzieren.

2. Die sämtlichen Widerklagebegehren von Hofer & Burger (in act. 26 a) und die Widerklagen von Zürcher & Furrer (in act. 26 b) seien gutzuheißen und demnach der Widerbeklagte A. Preuß zu verpflichten: a. Den Druck und Vertrieb des Lokalfahrtenplanes für Zürich und Umgebung (nämlich desjenigen pro Sommerfaison 1893) einzustellen und an Hofer & Burger gemäß Art. 12 des Bundesgesetzes vom 20./23. April 1883 und Art. 50 und 55 des eidgenössischen Obligationenrechtes eine Entschädigung von 3000 Fr. zu zahlen; b. an Zürcher & Furrer gemäß Art. 50 und 55 des eidgenössischen Obligationenrechtes eine Entschädigung von 3000 Fr. zu bezahlen.

3. Die beiden Widerkläger seien für berechtigt zu erklären, das Urteil auf Kosten des Widerbeklagten im „Tagblatt der Stadt Zürich“ und in einem anderen zürcherischen Blatte zu publizieren.

4. Kläger habe alle Kosten, sowie an die Widerkläger eine angemessene Prozeßentschädigung für alle drei Instanzen zu zahlen.

5. Eventuell sei das Urteil aufzuheben, und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen zur Abnahme der laut den Protokollen der ersten und zweiten Instanz von den Beklagten und Widerklägern anerbauten Beweise.

C. In der heutigen Verhandlung, an welcher von der beklagten Partei die Herren Hofer und Furrer persönlich anwesend sind, wiederholen die Parteianwälte ihre schriftlich gestellten Anträge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Seit 1878 bis zu seinem Tode im Mai 1892 hatte Nordostbahnssekretär Tissot in Zürich einen Lokalfahrtenplan für Zürich und Umgebung herausgegeben, der periodisch je im Frühjahr und Herbst beim Wechsel der Fahrtenplanordnung erschien. Das Büchlein hatte seine besondere, nicht gewöhnliche Form, Halbquart mit 9,5 Centimeter Breite auf etwa 18 Centimeter Höhe, einen gelben Deckel, auf welchem das Titelblatt bei allen Auflagen in wesent-

lich gleicher typographischer Ausstattung bedruckt war. Der Titel lautet (in 8 Linien): Lokalfahrtenplan für Zürich und Umgebung. Anschlüsse nach sämtlichen schweizerischen Bahnen und dem Auslande. Luft- und Rundfahrtillete. Eisenbahn- und Dampfbootfahrpreise. Briefpost- und Telegrammtaxen, etc. (Jede Linie hat ihre besondern Typen). Dann folgt auf einem Querstreifen links und rechts am Ende die Jahreszahl, in der Mitte die Angabe der Saison, des Jahrgangs, der Nummer, und des Preises. Hierauf kommen Bemerkungen zu den Fahrtenplan-Tabellen in 17 kinegedruckten Linien, und in derselben Rubrik Angaben über Restaurationen und Zeitvergleich. Endlich am Fuße das Verzeichnis der Ausgabeustellen des Lokalfahrtenplanes. So lautet beispielsweise der Titel des Sommerfahrtenplanes 1892; der Preis desselben ist angegeben auf 25 Cts. Eine frühere Ausgabe (von 1890) weicht nur insofern davon ab, als dieselbe einen etwas erweiterten Titel enthält; sie ist überschrieben: Kleiner Führer und Lokalfahrtenplan für Zürich und Umgebung, und nennt als weiteren Inhalt: Angaben über kombinierbare Rundreisebilletts und zwei Eisenbahnfahrkarten. Der Preis ist 30 Cts. Im übrigen aber ist das Titelblatt sowohl nach Inhalt als nach typographischer Ausstattung dasselbe. Der Inhalt besteht in den Fahrtenplänen der von Zürich weg- und nach Zürich einfahrenden Züge und Dampfboote, wobei die Stundenzahlen links herunter- und rechts heraufgelesen werden, mit Angabe in- und ausländischer Anschlußlinien, in einem summarischen Verzeichnis von Luft- und Rundfahrtilletts, in Angaben über Posttarife, Telegrammtaxen, Droschkentarife, u. s. w., sodann in Inseraten, in einem Kalender, in der Angabe der Fahrpreise von und nach Zürich für die schweizerischen und die hauptsächlichsten ausländischen Stationen, u. s. w.

Die Redaktion besorgte der bei der Nordostbahn angestellte Tarifbeamte Wochele, welcher vermöge seiner beruflichen Stellung die jeweiligen Fahrtenpläne zuerst in die Hände bekam. Er erhielt für seine Arbeit von Tissot ein Honorar von 15 Fr. per Seite. Der Druck wurde von der beklagten Firma Zürcher & Furrer besorgt.

2. Im Mai 1892 starb Tissot; sein Nachlaß wurde von

seiner Wittve angetreten, nachdem er von der Waisenbehörde namens der Kinder ausgeschlagen worden war. Wittve Tissot gab den Lokalfahrtenplan noch einmal, für die Winteraison 1892/1893, heraus, und war bemüht, den Verlag desselben zu veräußern. Sie wandte sich zu diesem Zwecke schon im Juni 1892 an die Druckereifirma Zürcher & Furrer, erhielt aber abschlägigen Bescheid. Ebenso wurde das Unternehmen der Firma Hofer & Burger zum Kauf angetragen; im Februar 1893 fragte dann Hofer den Schwager der Wittve Tissot, wie es mit dem Fahrtenplan stehe, worauf dieser erklärte, er wolle mit Wittve Tissot sprechen, und sodann am 17. Februar den schriftlichen Bescheid abgab, daß „die Angelegenheit des Lokalfahrtenplanes zwischen A. Preuß und Wittve Tissot schriftlich und in jeder Beziehung geordnet sei.“ Wittve Tissot hatte mit dem Kläger Preuß einen schriftlichen, vom 24. Oktober 1892 datierten Vertrag abgeschlossen, mit welchem sie demselben „das Eigentums- bezw. Verlagsrecht“ des Lokalfahrtenplanes „in Arrangement und Zusammenstellung“ für die Summe von 2500 Fr. verkaufte. Kläger bemühte sich, den Wochele für die weitere Redaktion des Lokalfahrtenplanes zu gewinnen; dieser erteilte ihm jedoch, nachdem er sich schon dazu bereit erklärt hatte, am 6. Februar Absage; ebenso hatte Kläger von den Beklagten Zürcher & Furrer auf eine Anfrage betreffend Fortführung des Druckes abschlägige Antwort erhalten. Im Frühjahr 1893 erließ er zur Sammlung von Inseraten ein Circular, worin er anzeigte, daß der seit 15 Jahren von Tissot herausgegebene Lokalfahrtenplan durch Kauf an ihn übergegangen sei, und mit 1. Juni wieder erscheinen werde. Über den Zeitpunkt, wann dieses Circular erlassen worden sei, herrscht Streit. Kläger behauptet, im Februar 1893, die Beklagten dagegen, erst nach Pfingsten, d. h. nach dem 22. Mai; eine Feststellung enthält das kantonale Urteil diesbezüglich nicht. Am 10. Mai 1893 erschien nun ein Circular von Hofer & Burger, worin dieselben anzeigten, der von Tissot herausgegebene Lokalfahrtenplan sei in Satz und mit dem Mitarbeiter in ihren Verlag übergegangen und werde mit 1. Juni künftig unter dem Titel „Taschenfahrtenplan“ erscheinen. Die äußere Form bleibe unverändert, dazu werde das Büchlein einen Zuwachs von sehr

wertvollen Mitgaben, wie: Eisenbahnkarte der Schweiz, Plan von Zürich, u. s. w. erhalten. Für die Redaktion war Wochele gewonnen worden. Am 26. Mai erschien der „Taschenfahrtenplan“ von Hofer & Burger, gedruckt von Zürcher & Furrer. In der That war die äußere Form desselben im wesentlichen die unveränderte Wiedergabe des Tissot'schen Lokalfahrtenplanes. Das Format ist genau dasselbe, ebenso die Farbe des Deckels, und die Bedruckung des Titelblattes weicht nur unwesentlich ab. An Stelle des „Lokalfahrtenplanes“ ist der „Taschenfahrtenplan“ getreten; dann folgen in ganz derselben typographischen Ausstattung die Worte: „für Zürich und Umgebung. Anschlüsse nach sämtlichen schweizerischen Bahnen und dem Auslande. Luft- und Rundfahrtbilletts. Eisenbahn- und Dampfbootfahrpreise, Briefpost- und Telegrammtaxen, u.“ Hierauf folgen (abweichend) die Worte: „Preis: 30 Rappen,“ und sodann auf dem die zweite Rubrik bildenden Querstreifen: „Sommerhalbjahr 1893.“ Die nun folgende dritte Rubrik enthält wieder in gleicher Weise und Ausstattung die Bemerkungen zu den Fahrtenplantabellen, die vierte dagegen enthält statt der frühern Angabe der Verkaufsstellen den Firmanamen Hofer & Burger in Zürich. Außerdem besteht noch die Modifikation, daß Jahrgang und Nummer nicht in der zweiten Rubrik, sondern oben rechts und links vermerkt sind. Auch der Inhalt ist im großen und ganzen der nämliche, insbesondere sind die Fahrtenpläne ganz nach dem Tissot'schen Muster und in denselben Typen gehalten. Am 31. Mai erließ der Kläger im „Tagblatt der Stadt Zürich“ und in besonderm Circular die Anzeige, daß er den Lokalfahrtenplan für Zürich und Umgebung nach dem Ableben Tissots durch Kauf des Verlags-, Urheber- und Herausgaberechtes erworben habe, und daß derselbe mit diesem Tage als Nr. 31, Sommerausgabe, in der allgemein bekannten Ausstattung wie bisher erscheinen werde. Damit verband er die Erklärung, die bisherigen Drucker des Büchleins, Zürcher & Furrer, hätten im Bewußtsein, daß die Firma A. Preuß die Verlagsrechte an demselben von Tissots Erben erworben habe, mit der Firma Hofer & Burger zusammen hinter seinem Rücken seinen Lokalfahrtenplan genau so, wie er bisher erschienen, in den Handel gebracht; die Nachahmung sei so stark, daß sie schwerlich

jemand von der rechtmäßigen Publikation unterscheiden könne. Es hätten sich „die unbefugten Herausgeber“ auch offenbar ein vom Kläger versandtes Circular zu Nutzen gemacht, und den darin angekündigten höhern Verkaufspreis von 30 Rappen gegenüber 25 Rappen ebenfalls acceptiert, damit alles stimme und niemand etwas merke. Da Kläger den Satz diesmal ganz neu habe erstellen müssen, seien die Gegner in einen schönen Vorsprung gekommen; aber es hätten sich in das Nachwerk bei dieser Hast manche Fehler eingeschlichen, neue Änderungen seien in ihrem alten Satz teilweise gar nicht korrigiert worden, u. s. w. Am Schlusse wird mitgeteilt, daß Kläger die Sache gerichtlich anhängig gemacht habe. Der Druck des vom Kläger herausgegebenen Fahrtenplanes wurde durch die Druckerei Cotti in Zürich besorgt; dabei wurden nach der Feststellung der Vorinstanz einige Druckbogen des beklagten Fahrtenplanes verwendet.

3. Mit seiner gegen die beiden Firmen Hofer & Burger und Zürcher & Furrer erhobenen Klage forderie Kläger, die Beklagten seien zu verpflichten, den Vertrieb des Taschensfahrtenplanes sofort einzustellen und dem Kläger wegen illoyaler Konkurrenz einen Schadenersatz von 5000 Fr. zu bezahlen. Er stützte sich in erster Linie darauf, daß er von der Wittve Tissot das Autorrecht an dem von ihrem Ehemann bisher herausgegebenen Lokalfahrtenplan erworben habe, und daß dasselbe durch die Herausgabe des Taschensfahrtenplanes der Firma Hofer & Burger verletzt worden sei. Sodann behauptete er, die Beklagten hätten sich durch die Herausgabe dieses Taschensfahrtenplanes ihm gegenüber eines unredlichen Wettbewerbes schuldig gemacht und seien deshalb auf Grund des Art. 50 u. ff. O.-R. zum Schadenersatz verpflichtet. Die Beklagten hätten aus den Verhandlungen mit Wittve Tissot und dem Kläger, und aus dem frühern Geschäftsverkehr mit Zürcher & Furrer wissen müssen, daß nur Wittve Tissot über das Recht der Herausgabe zu verfügen gehabt habe. Für ihr doloses Handeln spreche ferner einerseits die Ablehnung gegenüber Wittve Tissot und andererseits die unwahre Bemerkung in ihrem Circular, daß sie das Verlagsrecht erworben haben. Das Quantitativ betreffend, wäre es einem routinierten Geschäftsmann, wie dem Kläger, ein Leichtes gewesen, 15,000 Stücke abzusetzen.

Sogar Tissot und Wittve Tissot hätten durchschnittlich circa 7000 Stück der Sommerausgabe verkauft, obgleich sie diesen Verkauf nur ganz nebenbei betrieben hätten. Während des Sommers würde Kläger leicht noch 3000 Stück mehr abgesetzt und damit einen Gewinn von circa 4300 Fr. gemacht haben; hiezu komme dann noch eine Einbuße von Inseraten für das Wintersemester 1893/1894, weil die Inserenten während des Prozesses zurückhaltend seien. Die Beklagten bestritten, ein Autorrecht des Klägers verletzt zu haben. Sie machten geltend, Autor des Tissot'schen Fahrtenplanes sei nicht Tissot, sondern Wochele gewesen; denn dieser habe die Redaktion desselben besorgt und Tissot sei bloß der Verleger gewesen. Übrigens werde bestritten, daß Kläger wirklich von Wittve Tissot das imaginäre Verlagsrecht erworben habe; der diesfalls geltend gemachte Vertrag sei ein Scheinkauf, abgeschlossen auf den Prozeß hin. Im weiteren könne von einem Verlagsrecht nur für die jeweilige Saison gesprochen werden; denn mit Ablauf der Saison müsse der Plan in Satz und Druck ganz neu gesetzt werden. Eine Verletzung des Autorrechts bestehe daher nur in dem Nachdruck des bereits herausgegebenen Fahrtenplanes, und dieses Vergehens hätten sich die Beklagten nicht schuldig gemacht, wohl aber der Kläger selbst. Ebenso verwahrten sich die Beklagten gegen den Vorwurf der concurrence déloyale. Tissot habe weder ein Individualrecht auf die Benennung „Lokalfahrtenplan“, noch ein solches auf die Verwendung eines gelben Umschlages besessen. Die Form dürfe frei gewählt werden. Das Hinauf- und Hinunterlesen sei in vielen Kurzbüchern gebräuchlich. Der Fahrtenplan der Beklagten trage den Namen der Herausgeber, er sei nach vielen Richtungen vermehrt und verbessert worden, und daher ein selbständiges Werk. Die Hauptsache aber sei, daß sich Kläger gar nicht mit dem Gedanken getragen habe, auf 1. Juni 1893 einen Fahrtenplan herauszugeben; die Verhandlungen mit Wochele haben sich zerlegt; für rechtzeitigen Eingang der Pläne habe Kläger nicht gesorgt, ebenso nicht für Inserate, welche allein das Unternehmen gewinnbringend machten. Die Angaben des Klägers über den Absatz des Büchleins seien unrichtig; es seien nie mehr als höchstens 5000 Exemplare mit einem Verdienste von circa 150 Fr. per

Saison verkauft worden; daher könnten also höchstens 200 Fr. als Schadenersatz gefordert werden. Umgekehrt behaupteten nun aber die Beklagten, der Kläger habe sich ihnen gegenüber einer Widerrechtlichkeit schuldig gemacht. Dadurch, daß er zum Drucke seines Sommerfahrtenplanes teilweise den Hofer & Burger'schen Plan als Manuskript benutzt habe, habe er ihr Autorrecht an demselben verletzt, eventuell eine illoyale Konkurrenz ihnen gegenüber ausgeübt. Sodann habe er beide Firmen in ihren persönlichen Verhältnissen und ihrem Kredit schwer geschädigt, indem er Hofer & Burger Diebstahl von geistigem Eigentum und Täuschung des Publikums, u. s. w., und Zürcher & Furrer Beihilfe bei diesem Diebstahl und dieser Täuschung vorgeworfen habe. Sie verlangten daher widerklagsweise, der Kläger sei ihnen gegenüber zur Zahlung einer Schadenersatzsumme von je 3000 Fr. zu verurteilen und Hofer & Burger stellten im weitem das Begehren, Kläger und Widerbeklagter habe den Vertrieb des Lokalfahrtenplanes für Zürich und Umgebung sofort einzustellen. Von beiden Parteien wurde sodann noch das Begehren auf Publikation des Urteils je auf Kosten der Gegenpartei gestellt.

4. Die Vorinstanz hat die vom Kläger in erster Linie aufgeworfene Frage, ob an dem vorliegenden Fahrtenplan desselben ein Autorrecht begründet worden sei, verneint, weil nicht gesagt werden könne, daß die Anlage, Einteilung und Zusammenstellung desselben auf einer originellen Idee, also einer selbstständigen Geistestätigkeit des Verfassers beruhe; denn die einzelnen abgedruckten Fahrtenpläne entsprechen in der Hauptsache überall den betreffenden Originalfahrtenplänen. Eine wesentliche Abänderung in der Form, die allerdings ein Urheberrecht zu begründen geeignet wäre, bilde zwar das System des Hinauf- und Hinunterlesens, allein dieses System werde in derartigen Kursbüchern schon seit den Sechzigerjahren angewendet, bilde also nicht das Erzeugnis einer selbstständigen geistigen Tätigkeit des Tissot. Gleiches gelte mit Bezug auf die Bezeichnung der Schnellzüge durch punktierte Linien. An dem bloßen Titel, dem Umschlag und der Farbe des streitigen Fahrtenplanes aber könne selbstverständlich ein Urheberrecht nicht bestehen. Dagegen haben sich die Beklagten, indem sie den Tissot'schen Fahrtenplan unter dem gleichen Titel

und mit der gleichen Ausstattung herausgaben, der concurrence déloyale gegenüber dem Kläger schuldig gemacht, und seien dieselben daher aus Art. 50 O.-R. für den Schaden haftbar. Zunächst stehe fest, daß die dem Tissot zustehenden Rechte auf Herausgabe des Fahrtenplanes an den Kläger übergegangen seien. Wittve Tissot habe als Rechtsnachfolgerin ihres Mannes diese Rechte gültig auf den Kläger übertragen können, und für die Behauptung, daß der Vertrag zwischen ihr und dem Kläger auf Simulation beruhe, liege nichts genügendes vor. Durch die Jahre lange Herausgabe des Büchleins in der gleichen Form habe nun aber Tissot ein Recht darauf erlangt, daß nicht ein Dritter dasselbe unter einer Form herausgebe, welche geeignet war, im Publikum den Glauben zu erwecken, es handle sich um das gleiche Schriftwerk, bezw. dasselbe werde von dem Dritten mit Zustimmung des ursprünglichen Autors herausgegeben. Daß nun die Beklagten ihren Fahrtenplan in einer solchen Form herausgegeben haben, stehe ohne weiteres fest; sie seien auch über die Verhältnisse vollständig orientiert gewesen; sie haben nicht nur gewußt, daß der Fahrtenplan schon Jahre lang von Tissot herausgegeben worden war, sondern auch, daß die Wittve des letztern beabsichtigte, das ihr vermeintlich zustehende Urheberrecht zu verkaufen. Ihre Handlungsweise verstoße daher gegen die guten Sitten des Verkehrs und begründe eine civilrechtliche Haftbarkeit für den gestifteten Schaden; dies gelte in erster Linie bezüglich Hofer & Burger, aber auch gegen Zürcher & Furrer; denn letztere haben in voller Kenntnis der Sachlage den Herausgebern ihre Mitwirkung geliehen und dadurch an der Rechtsverletzung Teil genommen. Das Quantitativ der klägerischen Forderung hat die Vorinstanz nach freiem richterlichem Ermessen auf 500 Fr. angesetzt, in Berücksichtigung, daß es sich nur um den entgangenen Gewinn für eine Ausgabe, d. h. für das Sommersemester 1893, handeln könne, und daß Kläger selber mit dem Drucke seines Fahrtenplanes säumig gewesen sei, so daß er denselben zugestandenemmaßen nur mittelst Benutzung desjenigen der Beklagten noch am 31. Mai habe herausgeben können. Die Widerklagen beider Beklagten hat die Vorinstanz abgewiesen, hinsichtlich der Benutzung des beklagten Fahrtenplanes beim Drucke des klä-

gerischen deshalb, weil an demselben kein Autorrecht bestanden, und Kläger sich auch keiner illoyalen Konkurrenz schuldig gemacht habe, da die Beklagten ihren Fahrtenplan selbst unbefugter Weise herausgegeben haben und daher zur Klage gegenüber demjenigen, der denselben nachgedruckt, nicht legitimiert seien; hinsichtlich der behaupteten Creditschädigung durch das Circular und die Publikation des Klägers aus dem Grunde, weil die den Beklagten daselbst gemachten Vorwürfe insofern nicht unbegründet gewesen seien, als sie ihm eine unerlaubte Konkurrenz gemacht haben, und die allerdings zu weit gehenden Ausdrücke dem Kläger, als dem durch die Beklagten in seinem Rechte Verletzten zu gute zu halten seien.

5. Der Vorinstanz ist zunächst darin beizupflichten, daß an dem in Frage stehenden Tissot'schen Fahrtenplanbüchlein kein Autorrecht bestand. Dasselbe kann nicht als ein Werk der Literatur im Sinne des Bundesgesetzes vom 23. April 1883 betrachtet werden. Zweifellos fallen zwar unter diesen Begriff nicht etwa bloß Erzeugnisse der sogenannten schönen Literatur, sondern überhaupt alle Schriftsachen, welche eine selbständige Gedankendarstellung enthalten, und so können an sich gewiß beispielsweise auch Kursbücher Gegenstand des Urheberrechtes bilden, sofern eben diese letztere Voraussetzung bei ihnen zutrifft. Dazu genügt nun aber nicht die bloße Zusammenstellung von Daten und die Mitteilung von gemeinfreiem Material. Es muß die geistige Arbeit des Verfassers in der gedanklichen Darstellung zum Ausdruck kommen. Sein Urheberrecht besteht auch nicht etwa an dem zusammengetragenen Material, sondern lediglich an der Darstellungsweise; und zwar, soweit es sich um ein Werk der Literatur handelt, nur an der sprachlichen Darstellungsweise, nicht auch an der besondern räumlichen Darstellung durch die Schrift. Nun enthält der Tissot'sche Lokalfahrtenplan nichts als eine Zusammenstellung von Fahrtenplänen, Reisebilletten, Tarifen, also von durchweg gemeinfreien Notizen, ohne daß die einzelnen Angaben der Gruppen in eine eigentümliche Gedankenverbindung gebracht wären, oder den Gegenstand einer über die gewöhnliche Art der Mitteilung sich erhebenden sprachlichen Darstellung bildeten. Es kann daher kein Autorrecht an demselben geben, ungeachtet die Zusammenstellung

und Auswahl seines Inhaltes und die Anordnung desselben auf einer gewissen Überlegung und geistigen Tätigkeit beruhen. Insbesondere kann auch der technischen Behandlung der Fahrtenpläne, d. h. der Art, wie die Stationen abgelesen werden können, die Schnellzüge markiert werden, nicht der Schutz des Autorrechtes gewährt werden, weil eben darin keine Gedankendarstellung zu finden ist; es braucht daher auf die Frage, ob die hier angewendete Methode vom Verfasser neu erfunden oder aber bereits allgemein bekannt und gebräuchlich sei, nicht eingetreten zu werden. Ebenso fällt hienach die Erörterung darüber, ob Tissot oder Wochele als Autor des vom erstern herausgegebenen Lokalfahrtenplanes zu betrachten sei, als gegenstandslos dahin.

6. Damit ist aber die Frage, ob die Beklagten durch die Herausgabe ihres Taschensfahrtenplanes gegenüber dem Kläger eine Rechtsverletzung begangen haben nicht erledigt. Der letztere hat seine Klage in zweiter Linie darauf gegründet, daß in der Herausgabe des beklagtiſchen Fahrtenplanes die Ausübung einer illoyalen Konkurrenz liege, wodurch er in seinem Geschäftsverkehr geschädigt worden sei. In seiner Entscheidung in Sachen Stahl gegen Weiß & Voller (Amtliche Sammlung XVII, S. 710 ff.) hat das Bundesgericht grundsätzlich ausgesprochen, daß die gewerbliche Konkurrenz dann zu einer widerrechtlichen wird, wenn der Mitbewerber den Ruf, welchen ein anderer Mitbewerber sich erworben hat, für sich auszubeuten sucht (s. auch Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen XVII, S. 516, Erw. 5 f. und S. 756). Dort handelte es sich um die Benutzung einer fremden Geschäftsbezeichnung. Das Gleiche trifft aber offenbar auch da zu, wo Jemand einen Verkehrsartikel mit den gleichen Unterscheidungszeichen auf den Markt bringt, welche bereits von einem andern Mitbewerber angewendet werden. Auch hier findet ein Eingriff in die Rechtssphäre des Mitbewerbers statt. Es wird der Schein erweckt, als ob es sich um die Ware dieses letztern handle. Dadurch wird die Kraft, die derselbe durch die Individualisierung seiner Ware im Konkurrenzkampf eingesetzt hat, nicht nur abgeschwächt, sondern zur Förderung des nachahmenden Konkurrenten verwendet, der auf dieselbe keinen Anspruch hat. Diese Art der Konkurrenzausübung ist daher eine widerrechtliche

und berechtigt den dadurch Betroffenen, nach den im eidgenössischen Obligationenrechte enthaltenen Grundsätzen über unerlaubte Handlungen, die Einstellung derselben sowie Ersatz des zugefügten Schadens zu verlangen. Es muß sich also fragen, ob die Beklagten durch Herausgabe ihres Taschenfahrtenplanes ein dem Kläger zustehendes Individualrecht dieser Art verletzt haben. Dabei ist in erster Linie festzustellen, ob dem Kläger überhaupt ein solches Recht zustehe. Die Vorinstanz hat diese Frage bejaht. Sie nimmt als erwiesen an, daß am 24. Oktober 1892 zwischen Kläger und Wittve Tissot ein Vertrag zu Stande gekommen sei, laut welchem letztere dem erstern das Verlagsrecht an dem Fahrtenplan verkauft habe, und betrachtet es danach als festgestellt, daß die dem Tissot zustehenden Rechte auf Herausgabe des Fahrtenplanes an den Kläger übergegangen seien. Dies kann nun offenbar nur so verstanden werden, daß dem Kläger das Recht eingeräumt worden sei, seinerseits für die Zukunft Fahrtenpläne in gleicher Anordnung und Ausstattung herauszugeben, wie die von Tissot herausgegebenen; denn ein Verlagsrecht an den Tissot'schen Fahrtenplänen wollte selbstverständlich vom Kläger nicht erworben werden. Gegenstand des Vertrages sollte daher das bisher dem Tissot zustehende Individualrecht auf Herausgabe von Lokalfahrtenplänen in der von ihm festgestellten Form sein, und es entsteht dabei die Frage, ob ein solches Individualrecht übertragbar sei. Dieselbe ist jedoch richtigerweise zu bejahen, wo es sich, wie hier, um ein Unternehmen handelt, das in gleicher Weise von einem Nachfolger fortgesetzt werden kann. Kläger war daher berechtigt, zu verlangen, daß niemand anders einen Fahrtenplan herausgebe, der im Publikum für den Tissot'schen genommen werden könnte.

7. Daß nun die dem Taschenfahrtenplan von Hofer & Burger gegebene Ausstattung geeignet war, beim Publikum den Schein zu erwecken, als handle es sich um eine Ausgabe des Tissot'schen Fahrtenplanes, ergibt sich bei der Vergleichung aufs Klarste. Nicht nur ist das Format und die Farbe des Deckels genau gleich, sondern auch, mit ganz unwesentlichen Änderungen, die Bedruckung des Titelblattes. Ebenso ist der Inhalt in Anordnung und typischer Darstellung dem Tissot'schen sorgfältig nachgebildet.

Daß der Titel „Lokalfahrtenplan“ in „Taschenfahrtenplan“ geändert ist, kann nicht in Betracht fallen, da derselbe in fast gleichem Drucke erscheint und die Abänderung so unauffällig ist. In unzweideutiger Weise ergibt sich sodann die Absicht, den Taschenfahrtenplan dem Publikum als Neuauflage des Tissot'schen vorzuführen, aus dem von Hofer & Burger am 10. Mai 1893 herausgegebenen Circular, worin sie die Mitteilung machen, daß der Tissot'sche Lokalfahrtenplan in Satz und mit den Mitarbeitern in ihren Verlag übergegangen sei, und mit 1. Juni künftig in unverändert äußerer Form als Taschenfahrtenplan erscheinen werde. Objektiv ist damit die gegenüber dem Kläger begangene Rechtsverletzung dargetan.

8. Um Schadenersatzpflichtig zu werden, müssen aber die Beklagten schuldhaft gehandelt haben; der Schaden muß von ihnen entweder absichtlich, oder aus Fahrlässigkeit zugefügt worden sein (Art. 50 D.-R.). Was nun die Beklagten Hofer & Burger anbelangt, so haben dieselben nicht darzutun vermocht, daß sie bona fide gehandelt haben. Sie wußten, daß der Tissot'sche Fahrtenplan Jahre lang in konstant gleicher Form regelmäßig erschienen war, und sich in dieser besondern Form beim Publikum eingebürgert hatte. Sie wußten auch, daß die Wittve diesen Fahrtenplan nach dem Tode Tissots für die Winteraison noch einmal herausgegeben hatte, so daß bis anhin noch kein Unterbruch in dessen Erscheinen eingetreten war, und wußten ferner, daß sie sich bemühte, das Unternehmen zu verkaufen, indem es ihnen ja selbst angetragen worden war; sie hatten sich noch im Februar 1893 beim Schwager der Wittve Tissot danach erkundigt, wie es mit dem Fahrtenplan stehe und darauf die Mitteilung erhalten, daß diese Angelegenheit mit dem Kläger Preuß schriftlich und in jeder Beziehung geordnet sei. Danach konnten sie nicht mehr im Zweifel sein, daß der Kläger im Einverständnisse mit der Rechtsnachfolgerin des Tissot beabsichtige, das Unternehmen des letztern fortzusetzen. Wenn sie sich daher in dem Circular vom 10. Mai 1893 dem Publikum als die nunmehrigen rechtmäßigen Verleger des Tissot'schen Fahrtenplanes vorstellten, und ihren Fahrtenplan durch die Imitation des letztern als Neuauflage desselben ausgaben, so haben sie in bewußter Mißachtung des besseren Rechtes

des Klägers gehandelt. Sie können sich auch nicht darauf berufen, daß der bisherige Redaktor Wochele dem Kläger abgesagt hatte; denn wenn sie vielleicht auch erwarten mochten, daß ohne dessen Mitwirkung ein rechtzeitiges Erscheinen dieses Lokalfahrtenplanes kaum möglich sei, so mußten sie doch gewärtigen, ob sich der Kläger nicht doch behelfen werde, die gute Treue hätte unter den vorliegenden Umständen erfordert, daß sie sich durch Erkundigung über diesen Punkt Gewißheit darüber verschafft hätten, ob der Tissot'sche Fahrtenplan nächsthin wieder erscheinen werde oder nicht. Die Klage erscheint daher Hofer & Burger gegenüber grundsätzlich begründet. Anders verhält es sich mit Bezug auf die Beklagten Zürcher & Furrer. Ihnen konnte nicht zugemutet werden, von Hofer & Burger den Nachweis für die Berechtigung zur Herausgabe dieses Fahrtenplanes zu verlangen. Sie durften sich vielmehr darauf verlassen, daß dieselben diese Berechtigung wirklich erlangt und allfällig entgegenstehende Interessen befriedigt haben.

9. Das Quantitativ anbetreffend, hat Kläger keine Angaben darüber gemacht, wie viel er durch das Dazwischentreten der Beklagten an seiner Ausgabe verloren habe, er hat seine Forderung lediglich auf Grund des entgangenen Gewinnes berechnet; in dieser Richtung fehlen aber sichere Anhaltspunkte für die Schadensbemessung. Die Vorinstanz hat denn auch hier gestützt auf Art. 51 O.-R. das freie richterliche Ermessen eintreten lassen; die dem Kläger zugesprochene Summe von 500 Fr. scheint indessen zu hoch gegriffen. Selbst wenn Preuß 5000 Exemplare hätte absetzen können, was viel sagen will, so würde er bei den auf circa 800 bis 1000 Fr. zu veranschlagenden Kosten nicht mehr als etwa 300 Fr. verdient haben; dazu kommt aber, daß er mit dem Drucke seines Fahrtenplanes säumig gewesen ist, so daß er denselben zugestandenermaßen nur unter teilweiser Benützung des beklagten noch auf den 31. Mai fertig brachte. In Anbetracht dieser Umstände erscheint es als angemessen, die Beklagten Hofer & Burger zu einer Entschädigung von 200 Fr. an den Kläger zu verpflichten.

10. Die Widerklage fällt nach dem Gesagten ohne weiters als haltlos dahin, soweit sie sich stützt auf die dem Kläger und Wider-

beklagten vorgeworfene Urheberrechtsverletzung. Ebenso kann natürlich keine Rede davon sein, daß die Beklagten aus dem Titel der concurrence déloyale ein Anspruch gegen denselben zustehen; da sie selbst nicht berechtigt waren, ihren Taschensfahrtenplan in der Form des Tissot'schen herauszugeben, lag darin kein Eingriff in ihre Rechtssphäre, daß Kläger den seinigen unter Zuhilfenahme des ersteren erstellt hat. Was sodann die gegen die Beklagten gerichtete Publikation des Klägers anbelangt, so steht der Schadenersatzklage der Widerkläger vor allem entgegen, daß sie weder eine Schädigung ihres Kredites noch eine ernstliche Verletzung ihrer persönlichen Verhältnisse dadurch erlitten haben. Die Leser erfuhren aus dieser Publikation selbst, daß die Sache zum richterlichen Austrag komme, und konnten daher schon aus diesem Grunde den Behauptungen des Klägers keine weitere Bedeutung, als diejenige einer Parteibehauptung beimessen; und was die subjektive Seite anbetrifft, so muß mit der Vorinstanz gesagt werden, daß der Kläger allerdings durch die Herausgabe des Hofer & Burger'schen Taschensfahrtenplanes in seinem Rechte verletzt war, und für seine in den Ausdrücken etwas zu weit gehende, im Grunde aber nicht unberechtigte Abwehr nicht streng beurteilt werden darf.

11. Die auf Publikation des Urteils gerichteten Begehren der Parteien sind abzuweisen, da gegenwärtig eine Kenntnissgabe an das Publikum weder durch das Interesse des Klägers noch der Beklagten geboten erscheint.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Urteil der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 12. Mai 1894 wird dahin abgeändert, daß die Entschädigung, welche die Beklagten Hofer & Burger dem Kläger Preuß zu bezahlen haben, auf 200 Fr. reduziert und die Klage gegen die Beklagten Zürcher & Furrer gänzlich abgewiesen wird. Im übrigen wird das Urteil bestätigt.